



# Wettspielordnung

(Stand: 01.10.2001)



Niedersächsischer Tennisverband e.V.

**Wettspielordnung**  
des Niedersächsischen Tennis-  
verbandes e.V. (NTV-WSpO)

(Stand: 01.10.2001)

## Ansprechpartner im Niedersächsischen Tennisverband

### **Vizepräsident Sport:**

Ekkehard Richter, Händelstraße 33, 31141 Hildesheim,  
Tel. (05121) 83066, Fax (05121) 83055, Handy (0171)  
5455347

### **Vizepräsident Jugendsport:**

Henner Steuber, Berliner Straße 15, 31737 Rinteln,  
Tel. (05751) 918827, Fax (05751) 918829, Handy (0173)  
6047791, E-Mail: hennersteuber@t-online.de

### **Referent für Regelkunde:**

Holger Treppens, Triftweg 12, 29227 Celle,  
Tel. (05141) 81486 (p), Tel. (05141) 206437 (d)

### **Referent für Schiedsrichterwesen:**

Manfred Cech, Pommerneck 10, 37083 Göttingen,  
Tel. (0551) 703724 (p), (0551) 4031669 (d), Fax  
(0551) 703738 (p), Handy (0163) 4206891, E-Mail:  
manfred.cech@cech-privat.de

### **Referent Leistungssport und Staffelleitung auf Verbandsebene:**

Frank Potthoff, NTV-Geschäftsstelle, Postfach 1130,  
31158 Bad Salzdetfurth, Tel. (05063) 9087-12, Fax (05063)  
9087-10, E-Mail: frank.potthoff@ntv-tennis.de

## Anprechpartner in den NTV-Bezirken – Sportwarte

### **Braunschweig:**

Hans-Dieter Schütte, Im Gettelhagen 100, 38108 Braun-  
schweig, Tel. (0531) 2351433 (p), Fax (0531) 2351431 (p),  
Tel. (05361) 924351 (d), Handy (0179) 1847945

**Hannover:**

Hartmut Kott, Otto-Hahn-Straße 32, 30880 Laatzen,  
Tel. (05 11) 8237484, Fax (05 11) 363305, Handy (01 71)  
4818425, E-Mail: KottH@aol.com

**Lüneburg-Stade:**

Björn Elling, Am Risch 9, 29683 Fallingbostel,  
Tel. (01 70) 9030468, Fax (05163) 6945

**Weser-Ems:**

Bernd-Dieter Nordmann, Franzhöhe 18, 49124 Georgsmarienhütte,  
Tel. (05401) 40499 (p), Fax (05401) 46881

## Anprechpartner in den NTV-Bezirken – Jugendwarte

**Braunschweig:**

Volker Jäcke, Husarenstraße 71, 38102 Braunschweig,  
Tel. (05 31) 125243, Fax (05 31) 7076191, Handy (01 77)  
2954455, E-Mail: volker.jaecke@t-online.de

**Hannover:**

Andrea Kalbe, Josua-Stegmann-Wall 7, 31737 Rinteln,  
Tel. (05751) 951515, Fax (05751) 951530

**Lüneburg-Stade:**

Jörg Reinhardt, Am Riesenstein 19, 21368 Dahlenburg,  
Tel. (05851) 1465, Fax (05851) 7652, Handy (0173)  
3539027, E-Mail: joereida@t-online.de

**Weser-Ems:**

Prof. Günter Reuter, Humboldttring 3, 26382 Wilhelmshaven,  
Tel. (04421) 365510, Fax (04421) 38527

## Inhaltsverzeichnis

§

**A. Allgemeiner Teil**

- Präambel
- 1 Geltungsbereich
- 2 Bälle

**B. NTV-Wettspiele****I. Mannschaftswettbewerbe**

- 3 Wettbewerbskategorien
- 4 Altersklassen
- 5 Durchführung der Mannschaftswettbewerbe
- 6 Spielklasseneinteilung
- 7 Staffeleinteilung
- 8 Plätze
- 9 Teilnahmerecht und -verlust von Vereinen
- 10 Spielberechtigung
- 11 Namentliche Mannschaftsmeldung
- 12 Wettkampftermine
- 13 Oberschiedsrichter
- 14 Mannschaftsführer und Betreuer
- 15 Schiedsrichter
- 16 Mannschaftsaufstellungen
- 17 Spielbericht – Ergebnisdienst
- 18 Anfangszeit am Wettkampftermin
- 19 Wettspielunterbrechungen – Pausen
- 20 Nichtantreten von Mannschaften
- 21 Abbruch von Wettkämpfen
- 22 Fortsetzung unter-/abgebrochener  
Wettkämpfe – Ersatzspieler
- 23 Wertung des Wettkampfes
- 24 Auf- und Abstieg
- 25 Proteste

- 26 Einsprüche
- 27 Ordnungsgelder
- 28 Hallen-Vereins-Mannschaftswettbewerbe

**II. Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen**

- 29 Niedersächsische Meisterschaften
- 30 Bezirks-/Kreismeisterschaften
- 31 Durchführung von Meisterschaften/Turnieren

**C. Jugendordnung**

- 32 Allgemeines
- 33 Altersklassen
- 34 Mannschaftswettbewerbe
- 35 Durchführung der Mannschaftswettbewerbe
- 36 Spielklasseneinteilung
- 37 Staffeleinteilung
- 38 Teilnahmerecht und -verlust an Mannschaftswettbewerben
- 39 Teilnahmerecht von Spielern
- 40 Namentliche Mannschaftsmeldung
- 41 Spielbeginn
- 42 Auf- und Abstieg
- 43 Wertung der Mannschaftswettbewerbe
- 44 Pokalspiele
- 45 Niedersächsische Meisterschaften
- 46 Jugendschutzbestimmungen
- 47 Jugendliche und Erwachsenenwettbewerbe
- 48 Ranglisten

**Anhang**

**Wettspielordnung  
des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.**

(Stand: 01.10.2001; Änderungen sind mit Balken kenntlich gemacht)

**A. Allgemeiner Teil**

**Präambel**

Alle Wettspielklassen im Geltungsbereich dieser WSpO sind Amateurklassen. An den Wettspielen dieser Klassen dürfen keine Spieler teilnehmen, die ein Arbeitsverhältnis mit ihrem Verein als Spieler haben. Für die Spieler darf außer Kostenersatz keine Vergütung für Mannschaftsspiele geleistet werden.

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Sie dürfen nicht dazu mißbraucht werden, einem anderen in unsportlicher Weise einen Schaden zuzufügen.

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Wettspielveranstaltungen des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. (NTV) und seiner Untergliederungen werden nach
  - den Tennisregeln der ITF
  - der Wettspiel- und Turnierordnung des DTB
  - den Bestimmungen dieser NTV-WSpO durchgeführt.
2. Änderungen der NTV-WSpO werden – soweit sie den Spielbetrieb betreffen – vom Sportausschuss bzw. vom Jugendausschuss beraten und beschlossen. Sie treten jeweils am 01.10. eines Jahres in Kraft. Alle finanziellen Belange fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung des NTV.

## § 2 Bälle

1. Die Ballmarken für alle Wettspielveranstaltungen des NTV werden für das jeweilige Kalenderjahr rechtzeitig durch die offiziellen Publikationen des Verbandes bekanntgegeben.
2. a) Bei Mannschaftswettbewerben sind für jedes Einzelspiel 3 neue Bälle bereitzustellen.  
b) Für alle Doppel können die im Einzel gespielten Bälle verwendet werden.

## B. NTV-Wettbewerbe

### I. Mannschaftswettbewerbe

## § 3 Wettbewerbskategorien

Zu den Mannschaftswettbewerben des NTV gehören folgende Kategorien:

- a) Damen und Herren
- b) Jungseniorinnen und Jungsenioren (Damen 30, Herren 30)
- c) Seniorinnen und Senioren der einzelnen Altersklassen (Damen ab 40, Herren ab 40)
- d) Jugendwettbewerbe gemäß Jugendordnung.

Pokalwettbewerbe werden von den Bezirken gesondert ausgeschrieben.

## § 4 Altersklassen

1. **Jugendlicher** ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. **Nachwuchsspieler** ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. **Damen 30** ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 30. Lebensjahr vollendet.
4. **Damen 40** ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 40. Lebensjahr vollendet.
5. **Damen 50** ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 50. Lebensjahr vollendet.
6. **Damen 55** ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 55. Lebensjahr vollendet.
7. **Herren 30** ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 30. Lebensjahr vollendet.
8. **Herren 40** ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 40. Lebensjahr vollendet.

9. **Herren 50** ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 50. Lebensjahr vollendet.
10. **Herren 55** ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 55. Lebensjahr vollendet.
11. **Herren 60** ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 60. Lebensjahr vollendet.
12. **Herren 65** ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 65. Lebensjahr vollendet.

## § 5 Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

1. Soweit im folgenden von Spielern die Rede ist, sind Spieler und Spielerinnen gemeint.
2. **6er-Mannschaften:** Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird während eines Wettkampfes bei den Herren, Herren 30 und Herren 40 von der Oberliga bis zur untersten Klasse und bei den Damen, Damen 30, Damen 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55 und Herren 60 nur in der Oberliga mit 6er-Mannschaften gespielt, wobei eine Mannschaft aus 6 Einzelspielern und 3 Doppelpaarungen besteht; es werden 9 Wettspiele ausgetragen (bis zum 30.09.2002 bestehen im Bezirk Hannover Übergangsregelungen).
  - 2.1 **4er-Mannschaften:** Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird während eines Wettkampfes bei den Damen, Damen 30, Damen 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Herren 60 von der Landesliga bis zur untersten Klasse; bei den Herren 65 bereits von der Oberliga bis zur untersten Klasse nur mit 4er-Mannschaften gespielt, wobei eine Mannschaft aus 4 Einzelspielern und 2 Doppelpaarungen besteht; es werden 6 Wettspiele ausgetragen (bis zum 30.09.2002 bestehen im Bezirk Lüneburg/Stade Übergangsregelungen).
3. Die jeweils beste Mannschaft eines jeden Wettbewerbes gemäß § 3 erhält alljährlich die Meisterschaftsnadel des NTV.

## § 6 Spielklasseneinteilung

1. Die Vereinsmannschaften spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Klassen. Die Bezeichnungen lauten von der höchsten Spielklasse des Verbandes abwärts:  
Oberliga (OL)  
Landesliga (LL)  
Verbandsliga (VL)  
Verbandsklasse (VK)  
Bezirksliga (BL)  
Bezirksklasse (BK)  
Kreisliga (KL)  
Kreisklasse (KK)
2. Neu gemeldete Mannschaften und solche, die im Vorjahr nicht an den betreffenden Mannschaftswettbewerben gemäß § 3 teilgenommen haben, beginnen in der untersten Spielklasse des jeweiligen Bezirkes bzw. Kreises. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss.
3. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Mannschaftswettbewerbe ist zuständig auf
  - a) Verbandsebene der Landessportwart
  - b) Bezirksebene der zuständige Bezirkssportwart
  - c) Kreisebene der zuständige Kreis- bzw. Bezirkssportwart.
4. Zur Abwicklung des Spielbetriebes können Staffelleiter eingesetzt werden; diese haben grundsätzlich – soweit nicht anders geregelt – folgende Aufgaben:
  - a) Sammlung, Prüfung und Auswertung der Spielberichte
  - b) Führung der Tabellen
  - c) Verhängung von Ordnungsgeldern gemäß § 17, 6.3

## **§ 7 Staffeleinteilung**

1. Innerhalb der Spielklassen werden die Vereine im Regelfall in Staffeln mit höchstens 7 Mannschaften eingeteilt. Die Anzahl der Mannschaften in der Oberliga richtet sich nach der Zahl der aus der Nordliga aufzunehmenden Mannschaften.
2. Die Staffeleinteilung nimmt vor auf
  - a) Verbandsebene der Landessportwart
  - b) Bezirksebene der zuständige Bezirkssportwart
  - c) Kreisebene der zuständige Kreis- bzw. Bezirkssportwart.
3. Kein Verein darf mit 2 Mannschaften in einer Staffel spielen (Ausnahme: in allen eingleisigen Ligen; in diesem Fall haben 2 Mannschaften eines Vereins ihren Wettkampf gegeneinander am ersten Spieltag zu bestreiten).
4. Die 2. Mannschaft eines Vereines darf in einem Wettbewerb nicht in einer höheren Spielklasse als eine 1. Mannschaft spielen. Falls durch Auf- oder Abstieg eine 2. Mannschaft in einer höheren Spielklasse als die 1. Mannschaft spielen würde, steht der Platz in der höheren Spielklasse der 1. Mannschaft des betreffenden Vereins zu. Gleiches gilt für die 3. Mannschaft bezüglich der 2. Mannschaft usw.

## **§ 8 Plätze**

1. Ein Mannschaftswettkampf muss auf mindestens 2 Freiluftplätzen gleichen Belages durchgeführt werden, jedoch dürfen bereits laufende Wettspiele nicht unter- oder abgebrochen werden. Bei gemischten Anlagen hat die höher spielende Mannschaft Aschenplätze zu benutzen. Bei Klassengleichheit entscheidet der Oberschiedsrichter durch Los.

2. Die Austragung von Mannschaftswettkämpfen und Fortsetzung begonnener Wettspiele in einer Halle ist nur statthaft, wenn die beteiligten Mannschaftsführer einverstanden sind.

## **§ 9 Teilnahmerecht und -verlust von Vereinen**

1. Jeder Verein, der dem NTV angehört, kann sich an den Mannschaftswettbewerben beteiligen. Die Annahme der Meldung von Mannschaften kann von der gleichzeitigen Meldung von Oberschiedsrichtern und/oder Schiedsrichtern abhängig gemacht werden.
2. Die Teilnahme von Vereinen des NTV an den Mannschaftswettbewerben eines anderen Landesverbandes bedarf der Zustimmung des NTV-Präsidiums.

### **§ 9 a**

1. Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) auf Kreis- und Bezirksebene ist gestattet.
2. Eine Spielgemeinschaft wird aus 2 Vereinen (Meldender und „Stammverein“) gebildet, die dem selben Bezirk angehören müssen. Sie kann höchstens in der Bezirksliga spielen.
3. Die Anmeldung der Spielgemeinschaft ergibt sich aus dem Meldeformular. Sie gilt jeweils nur für die Sommer- oder Wintersaison und ist für diese Zeit bindend, auch wenn nur Spieler eines Vereins an Wettspielen teilnehmen.
4. Der meldende Verein ist für die Abwicklung der Punktspiele namensgebend und verantwortlich. Im Mannschaftsmeldeformular werden die Spieler des „Stammvereins“ mit dem Zusatz SG gekennzeichnet. Ihr Vereinsname und dessen Vereins-Nummer sind in das Formular einzutragen.

5. Aus dem Spielberichtsbogen dieser Mannschaft muss klar ersichtlich sein, dass es sich um eine SG handelt. Hinter dem meldenden Verein muss der Zusatz SG erfolgen. Ergebnisse dieser Mannschaft werden mit dem Zusatz SG veröffentlicht.
6. Der meldende Verein trägt die finanziellen Lasten der SG gemäß §§ 9, 27.

Im übrigen gelten alle Regelungen der Wettspielordnung sinngemäß.

### **§ 9 b**

1. Für die Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben gelten die Mannschaften eines Vereins als gemeldet, die bereits im Vorjahr an den jeweiligen Wettbewerben teilgenommen haben.
2. Neumeldungen bzw. Abmeldungen von Mannschaften müssen für die
  - a) Freiluftsaison bis zum 31.10.
  - b) Hallensaison bis zum 31.03.
 bei dem zuständigen Bezirkssportwart schriftlich erfolgen.
3. Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach dem 31.10. bzw. 31.03. des laufenden Jahres für die kommende Spielzeit (Ziff. 5) zurück, ist der Verein vom zuständigen Sportwart mit einem Ordnungsgeld gemäß § 27 zu belegen; die Mannschaft gilt als 1. Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse; die Ergebnisse bereits ausgetragener Wettkämpfe werden für alle Mannschaften annulliert.
4. Für jede gemeldete Mannschaft wird eine Meldegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung des NTV festgelegt wird.

5. Vereine, die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, haben die Mannschaftsmeldegebühren für diese Mannschaften
  - a) für die Freiluftsaison bis zum 01.02.
  - b) für die Hallensaison bis zum 01.07.
 auf das Konto des zuständigen Bezirkes zu überweisen.
6. Vereine, deren Mannschaftsmeldegebühren nicht fristgerecht beim Bezirk eingegangen sind, werden innerhalb von 14 Tagen schriftlich zur Zahlung einschließlich Bearbeitungsgebühr von 50% der Meldegebühr je Mannschaft angemahnt.
 

Erfolgt für die

  - a) Freiluftsaison bis zum 25.02.
  - b) Hallensaison bis zum 25.07.
 keine Zahlung, wird die betreffende Mannschaft durch den zuständigen Bezirk vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen und mit einem Ordnungsgeld gemäß § 27 belegt; sie steigt in die nächstuntere Spielklasse ab.
7. Zahlt ein Verein die Gebühren, Ordnungsgelder usw. nicht innerhalb der jeweils angegebenen Frist, wird er – nach erfolgloser Mahnung – für die kommende Spielzeit mit allen Mannschaften von den Wettbewerben ausgeschlossen; die Mannschaften steigen in die nächsttiefere Spielklasse ab.

### **§ 10 Spielberechtigung**

1. Spielberechtigt an den Mannschaftswettbewerben sind alle Spieler, die Mitglied eines dem NTV angeschlossenen Vereins in der Zeit vom 01.10. bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres sind; sie dürfen in diesem Zeitraum jedoch nur für einen Verein Mannschaftswettbewerbe bestreiten und müssen Mitglied dieses Vereins sein (Ausnahme § 9 a Spielgemeinschaften).
 

Eine Ausnahme hiervon ist dann zuzulassen, wenn der Verein, für den der Spieler im Sommer spielen soll, im Winter für diese Altersklasse keine Mannschaft gemeldet

hat, aber für den Spieler in einem anderen Verein des NTV die Möglichkeit besteht zu spielen.

Eine weitere Ausnahme hiervon ist dann zuzulassen, wenn der Verein, für den der Spieler Hallen-Mannschaftswettbewerbe bestritten hat, eine entsprechende Mannschaft für die folgende Sommersaison gemeldet und diese nach dem Beginn der Hallen-Mannschaftswettbewerbe zurückgezogen hat.

Ein gleichzeitiges Spielen in einem anderen Landesverband ist nicht gestattet.

2. Spieler dürfen während der Freiluftsaison (01.05. bis 30.09.) nur für einen Verein gemeldet werden. Wegen des Teilnahmerechts von Spielern für die Hallensaison siehe § 28. Jugendliche der AK I–III dürfen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 39 sowohl für Jugend- als auch für Erwachsenen-Mannschaften gemeldet werden.
3. Ein Spieler kann nur in der gemeldeten Mannschaft sowie einmal ersatzweise in einer höheren Mannschaft der gleichen Altersklasse spielen, jedoch nicht am gleichen Tage. Bei einem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft verliert der Spieler die Spielberechtigung für die nachfolgenden Mannschaften.
4. In einem Wettkampf (Einzel und Doppel) darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. EU-Ausländer gelten als Deutsche. Werden in einer Mannschaft mehr als ein Spieler, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt, gemeldet, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden deutschen Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Spielberechtigung. Hinweis: Die Mitgliedstaaten der EU sind im Anhang aufgeführt.
5. Setzt eine Mannschaft in einem Wettkampf nicht gemeldete oder nicht spielberechtigte Spieler ein, wird der Wett-

kampf für sie mit 0:9 Punkten, 0:18 Sätzen sowie 0:108 Spielen gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.

## § 11 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Jeder Verein muss seine Spieler namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke (einschliesslich Bundesliga/Regionalliga/Nordliga) unter Angabe der Nationalität, des Geburtsdatums, des DTB/NTV-Ranglistenplatzes (Stand 30.09.) und der ID-Nummer (soweit erteilt) bis zum 1. April für die Freiluftsaison (Halle siehe § 28 NTV-WSpO) auf dem TIS-Ausdruck Namentliche Mannschaftsmeldung seinem zuständigen Bezirkssportwart schriftlich zuleiten. Gleichzeitig sind auch die genehmigten namentliche(n) Mannschaftsmeldung(en) für die Bundesliga/Regionalliga/Nordliga in Ablichtung beizufügen.
  - 1.1 Abweichungen von den DTB/NTV-Ranglisten sind bei namentlichen Mannschaftsmeldungen schriftlich zu begründen. Sie sind nur zulässig bei Neuzugängen aus anderen Landesverbänden oder dem Übergang in eine andere Altersklasse.
  - 1.2 Der zuständige Bezirkssportwart kontrolliert und genehmigt die namentliche Mannschaftsmeldung. Die genehmigte namentliche Mannschaftsmeldung ist verbindlich. Aufgrund des TIS erfolgt keine schriftliche Bestätigung.
  - 1.3 Beabsichtigte Änderungen von namentlichen Mannschaftsmeldungen durch den Bezirkssportwart sind den Vereinen schriftlich zur Stellungnahme zuzuleiten. Im Falle einer Änderung erhält der Verein eine Ausfertigung der namentlichen Mannschaftsmeldung bis zum 25.04. zurück.
  - 1.4 Bei nicht vollständiger oder fristgerechter Übersendung der namentlichen Mannschaftsmeldung wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 NTV-WSpO erhoben.

- 1.5 Vereine, die noch nicht am TIS teilnehmen, verwenden den vom Verband übersandten Vordruck Namentliche Mannschaftsmeldung.
- 1.6 Nachmeldungen von Spielern sind nicht möglich.
2. 6er-Mannschaften: Die ersten 6 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung in der Reihenfolge der Spielstärke sind für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 7 bis 12 in bezug auf die 2. Mannschaft, usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.  
4er-Mannschaften: Die ersten 4 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung in der Reihenfolge der Spielstärke sind für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 5 bis 8 in bezug auf die 2. Mannschaft, usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.  
6er-/4er-Mannschaften: Bei 6er-/4er-Mannschaften sind die ersten 6 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 7 bis 10 in bezug auf die 2. Mannschaft, usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.
3. Wegen der namentlichen Mannschaftsmeldung für die Halensaison siehe § 28.

## § 12 Wettkampftermine

1. Die Wettkampftermine auf Verbandsebene werden vom Sportausschuss in Abstimmung mit dem Jugendausschuss festgelegt.
2. Die Wettkämpfe müssen zu den angesetzten Terminen und Uhrzeiten ausgetragen werden. Vorverlegungen von Wettkämpfen sind im Einvernehmen beider Vereine ohne Genehmigung des Verbandes oder der zuständigen Bezirke/Kreise auf schriftlichem Wege zulässig; sie müssen

schriftlich bis 14 Tage vor dem Wettkampftermin bestätigt werden. Die Beweislast für das Wirksamwerden der Vereinbarung hat der beantragende Verein. Vorverlegte Wettkampftermine ersetzen den offiziellen Wettkampftermin. Das gleiche gilt für die Wettkampfverlegungen am selben Tag. Offizielle Ausweichtermine dürfen nicht für Vorverlegungen benutzt werden.

3. Nachverlegungen von Wettkämpfen sind unzulässig und haben ein Ordnungsgeld gemäß § 27 zur Folge. Über begründete Ausnahmen entscheidet
  - auf Verbandsebene der Landessport- bzw. Landesjugendwart
  - auf Bezirks- und Kreisebene der Bezirkssport- bzw. Bezirksjugendwart.
4. Die im Terminplan angegebenen Ausweichtermine gelten nur für aus Witterungsgründen ausgefallene oder abgebrochene Wettkämpfe in der vorgesehenen zeitlichen Reihenfolge.

## § 13 Oberschiedsrichter

1. Vor jedem Mannschaftswettkampf ist vom gastgebenden Verein ein Oberschiedsrichter zu bestimmen, der nicht am Wettkampf teilnehmen darf. Dieser hat sich bei den Mannschaftsführern als Oberschiedsrichter (OSR) vor Beginn des Wettkampfes vorzustellen. Er ist namentlich im Spielberichtsbogen zu vermerken; sein Einsatz gilt für den Spieltag.
2. Der Oberschiedsrichter hat vor Beginn des Wettkampfes mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abzuhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfes zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden.
3. Ist ein Oberschiedsrichter bei Wettkampfbeginn nicht anwesend übernimmt seine Rechte und Pflichten – sofern

sich die Mannschaftsführer nicht auf eine andere Person einigen – der Mannschaftsführer des Gastvereins für die Dauer des gesamten Wettkampfes. In diesem Fall ist er von der Verpflichtung, nicht am Wettkampf teilzunehmen, enthoben. Für die Dauer des eigenen Wettspiels muss er einen Vertreter benennen. Ein entsprechender Vermerk ist im Spielberichtsbogen vor Wettkampfbeginn einzutragen.

4. Der Oberschiedsrichter hat die Rechte und Pflichten gemäß der DTB-WSpO sowie -Turnierordnung; insbesondere ist er berechtigt, sämtliche für die Durchführung der Mannschaftswettkämpfe erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
5. Falls Wettspiele ohne Schiedsrichter durchgeführt werden, muss der Oberschiedsrichter die Rechte des Schiedsrichters bezüglich der Unterbrechungen und pünktlichen Wiederaufnahme nach erlaubten Pausen wahrnehmen.

#### **§ 14 Mannschaftsführer und Betreuer**

1. Jede Mannschaft hat vor Beginn des Wettkampfes dem Oberschiedsrichter einen Mannschaftsführer (MF) zu benennen, der namentlich im Spielberichtsbogen zu vermerken und allein berechtigt ist, als Sprecher seiner Mannschaft gegenüber dem Oberschiedsrichter aufzutreten.
2. Reklamationen von Spielern während des Wettkampfes sind nur über den Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter vorzutragen. Nimmt der Mannschaftsführer am Wettkampf teil, muss er für die Dauer seines Wettspieles einen Stellvertreter benennen (s. § 13 Abs. 3).
3. Spieler dürfen bei einem Wettkampf während des Wettspiels (Einzel bzw. Doppel) von einem Betreuer beraten werden, wenn dieser auf dem Platz sitzt. Diese Beratung

ist während der Pause beim Seitenwechsel nach Beendigung eines Spiels, nicht aber während eines Tie-Break-Spiels, zulässig.

#### **§ 15 Schiedsrichter**

Alle Mannschaftswettkämpfe sollen mit Schiedsrichtern durchgeführt werden. Der Gast hat das Recht, bis zu 4 Schiedsrichter zu stellen.

Hinweis: Die Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter (ITF-Regelung) ist im Anhang abgedruckt.

#### **§ 16 Mannschaftsaufstellungen**

1. Vor Beginn eines jeden Wettkampfes sind dem Oberschiedsrichter die genehmigten Mannschaftsmeldeformulare zusammen mit der Mannschaftsaufstellung vorzulegen. Die Reihenfolge der einzusetzenden Spieler im Einzel muss der namentlichen Mannschaftsmeldung entsprechen. Auch bei fehlendem Meldeformular ist das Spiel durchzuführen und vom Oberschiedsrichter ein entsprechender Vermerk im Spielberichtsbogen vorzunehmen.
2. Sind Einzelspieler einer Mannschaft nicht spielbereit, haben die anwesenden Mannschaftsspieler aufzurücken. Der Oberschiedsrichter muss so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0/6:0 der kompletten Mannschaft gutschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft – unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 3 – fehlen. Die abgegebene Mannschaftsaufstellung für Einzel darf nicht mehr geändert werden. Gespielt wird in der Reihenfolge 2-4-6, die weitere Reihenfolge legt der Oberschiedsrichter fest.
3. Spielberechtigt für die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend sind. Die in den Doppeln ein-

zusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6 (1 bis 4) in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die der folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf im zweiten, aber nicht im dritten Doppel genannt werden.

4. Die Mannschaftsaufstellung für Doppel muss spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels abgegeben werden; alle zum Einsatz kommenden Doppelspieler müssen zu diesem Zeitpunkt anwesend sein. Die Doppelaufstellung an diesem Tage ist endgültig.

### **§ 17 Spielbericht – Ergebnisdienst**

1. Vor Beginn eines jeden Wettkampfes ist vom Oberschiedsrichter der Spielbericht auf dem vom Verband vorgeschriebenen Formular vorzubereiten, auf dem die Resultate der Wettspiele einzutragen sind.  
In dem Spielbericht sind die sich aus der namentlichen Mannschaftsmeldung ergebenden ID-Nummern zu vermerken.
2. Bei Spielabbruch ist der Spielbericht mit dem Spielstand beim Abbruch, einem entsprechenden Vermerk und der neuen Terminvereinbarung (spätestens nächster Ausweichtermin) über die Fortsetzung des Wettkampfes zu versehen und der zuständigen Stelle zuzuleiten.  
Bei Fortsetzung des Wettkampfes ist ein neuer Spielbericht zu erstellen, in dem sämtliche Ergebnisse einzutragen sind.
3. Bei Verlegung einer Begegnung wegen Unbespielbarkeit der Plätze (höhere Gewalt) ist der Spielbericht mit entsprechendem Vermerk und der neuen Terminvereinbarung (spätestens nächster Ausweichtermin) zu erstellen.
4. Tritt eine Mannschaft nicht an, ist der Spielbericht mit entsprechendem Vermerk abzugeben.

5. Jeder Spielbericht muss vom Oberschiedsrichter sowie beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden; dies gilt auch bei Spielabbruch oder Verlegung wegen Unbespielbarkeit der Plätze.
6. Das Spielergebnis ist vom gastgebenden Verein bis Sonntag, 22.00 Uhr in das TIS einzugeben.
  - 6.1 Vereine auf Verbandsebene, die das Spielergebnis nicht in das TIS eingeben, senden den Spielbericht bis Sonntag, 22.00 Uhr per Telefax an die NTV-Geschäftsstelle in Bad Salzdettfurth (0 50 63 / 90 87-10).
  - 6.2 Vereine auf Bezirks- bzw. Kreisebene, die das Spielergebnis nicht in das TIS eingeben, senden den Spielbericht an die zuständige Stelle im Bezirk oder Kreis.
  - 6.3 Bei Verstößen gegen Ziffer 6, 6.1 oder 6.2 wird ein Ordnungsgeld erhoben.

### **§ 18 Anfangszeit am Wettkampftermin**

1. Als Anfangszeit ist an Sonn- und Feiertagen 9.00 Uhr, an Samstagen 14.00 Uhr festgelegt.
2. Zur festgesetzten Anfangszeit müssen die Einzelspieler beider Mannschaften vollständig spielbereit sein.
3. Wettkampfbeginn ist der erste Aufschlag eines beliebigen Einzels.
4. Bei schlechter Witterung darf der Oberschiedsrichter den Wettkampf nicht vor 16.00 Uhr absagen.
5. Mit den Doppeln muss spätestens 30 Minuten nach Beendigung der letzten Einzelbegegnung in der Reihenfolge 1-2-3 begonnen werden, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich mit dem Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge.

6. Tritt eine Mannschaft innerhalb von 30 Minuten nach der offiziellen oder sonst vereinbarten Anfangszeit an, muss der Wettkampf ausgetragen und gewertet werden; es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben. Die Verspätung ist auf dem Spielberichtsbogen vom Oberschiedsrichter zu vermerken.

### § 19 Wettspielunterbrechungen – Pausen

1. Bei einer jeden während des Wettspiels durch Unfall erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung des Wettspiels von fünf Minuten zulassen. Diese Pause muss entweder sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel vorgenommen werden. Als Verletzung durch Unfall gelten u.a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.  
Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Wettspielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern.  
Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z.B. auf Grund von Krankheit, Anstrengung oder Ermüdung (Krampf), darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.
2. Seniorinnen und Senioren aller Altersklassen können eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen, aber nur in Wettkämpfen dieser Altersklassen; hierbei darf der Platz verlassen werden.
3. Wenn ein Spieler nach einer Unterbrechung oder Pause das Wettspiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt, hat er dieses verloren.

### § 20 Nichtantreten von Mannschaften

1. Auf die Austragung eines Wettkampfes darf nicht verzichtet werden (Ordnungsgeld gemäß § 27).
2. Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht an, wird dieser mit 0:9 verloren gewertet. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:9 gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde.  
Gleichzeitig erhält der Verein bzw. erhalten beide Vereine eine Ordnungsstrafe gemäß § 27.
3. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie 30 Minuten nach der offiziellen oder sonst vereinbarten Anfangszeit mit weniger als 4 – bei 4er-Mannschaften mit weniger als 3 – Spielern gemäß § 18 (Halle: § 28, Jugend: § 41) erscheint.  
Mannschaften, die zweimal nicht antreten, scheiden aus der laufenden Runde aus, verlieren die Zugehörigkeit zu ihrer Spielklasse und steigen in die nächsttiefere Spielklasse ab.
4. Wird ein Wettkampf nicht ausgetragen und in den Spielbericht gemäß § 17 Abs. 4 ein manipuliertes Wettkampfergebnis eingetragen, steigen beide Mannschaften aus der Spielklasse ab. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
5. Bei Nichtantreten wegen eines unabwendbaren Ereignisses erfolgt Neuansetzung des Wettkampfes durch den zuständigen Sportwart. Dessen Entscheidung ist endgültig.

## § 21 Abbruch von Wettkämpfen

1. Verzichtet eine Mannschaft in einem begonnenen Wettkampf auf die Austragung einzelner Wettspiele – wobei verletzungsbedingte Ausfälle ausgenommen sind – oder weigert sie sich ansonsten den Anordnungen des Oberschiedsrichters Folge zu leisten, wird der Wettkampf für sie mit 0:9 Punkten, 0:18 Sätzen sowie 0:108 Spielen gewertet.  
Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 erhoben.
2. Bricht eine Mannschaft oder ein Spieler bzw. Doppelspieler ein Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, werden die bis zum Abbruch gewonnenen Spiele und Sätze gezählt. Die zum Gewinn der Begegnung noch erforderliche Anzahl von Sätzen und Spielen wird für den Gegner gewertet.
3. Ein Abbruch wegen schlechter Witterung darf nicht vor 16.00 Uhr erfolgen. Im Falle der Bespielbarkeit der Plätze hat das ranghöhere Spiel Vorrang (s. § 18 Abs. 4).

## § 22 Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Ersatzspieler

1. Wird auf Anordnung des Oberschiedsrichters wegen Unspielbarkeit der Plätze, Einbruchs der Dunkelheit oder ähnlichen anderen außergewöhnlichen Umständen ein Einzel- oder Doppelspiel unter- bzw. abgebrochen, ist bei Fortsetzung des Wettspiels in jedem Falle beim Stand im Augenblick des Abbruchs weiterzuspielen; bis dahin erzielte Punkte bleiben erhalten.
2. Das abgebrochene Wettspiel und die Fortsetzung dieses Wettspiels gelten als ein Wettspiel im Hinblick auf den einmaligen ersatzweisen Einsatz eines Spielers in einer höheren Mannschaft.

3. Ersatzspieler können für noch nicht begonnene Wettspiele eingesetzt werden. Es sind Spieler, die in der Mannschaftsaufstellung nicht benannt wurden und in der Mannschaftsmeldung hinter dem zu Ersetzenden stehen. Dies gilt für Einzel- und Doppelspiele.
4. Werden Ersatzspieler im Einzel eingesetzt, gilt für die Aufstellung der Doppel an diesem Spieltag die Reihenfolge der Mannschaftsmeldung.
5. Konnte ein Wettkampf aufgrund der Wettersituation überhaupt nicht begonnen werden, kann beim Ausweichtermin neu aufgestellt werden. Sind zwar die Einzelwettspiele beendet worden, konnten aber alle Doppel, obwohl deren Aufstellung bereits erfolgt war, noch nicht begonnen werden, können die Doppel beim Fortsetzungstermin neu aufgestellt werden.

## § 23 Wertung des Wettkampfes

1. Die Mannschaftswettkämpfe werden nach gewonnenen oder verlorenen Begegnungen mit jeweils 2 Gewinn- oder Verlustpunkten gewertet. Bei 4er-Mannschaften erfolgt bei Gleichstand 3:3 Punkteteilung.
2. Jedes gewonnene Einzel- oder Doppelwettspiel wird mit einem Matchpunkt sowie mit 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Anzahl der Spiele gewertet.
3. Nicht ausgetragene Einzel- oder Doppelwettspiele werden jeweils mit einem Matchpunkt sowie 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen gewertet.
4. Haben Einzel- oder Doppelpaarungen entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt, werden diese Wettspiele nicht gewertet. Sind die Wettspiele noch nicht beendet, beginnen die richtigen Paarungen neu.

5. Der zuständige Sportwart erstellt zu jeder Konkurrenz Abschlußtabellen; diese sind 3 Wochen nach Veröffentlichung verbindlich.
6. Haben in einer Staffel zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Punkteverhältnis, entscheidet über die Platzierung in der Tabelle bei Punktgleichheit nacheinander die Differenz der Matches, der Sätze bzw. der Spiele und bei absoluter Gleichheit der direkte Vergleich.

## § 24 Auf- und Abstieg

Der Wechsel von einer Spielklasse zur anderen wird durch Auf- und Abstieg wie folgt geregelt:

- a) Der Sieger jeder Staffel steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf, über zusätzliche Aufstiegsplätze entscheidet der zuständige Sportausschuss;
- b) in Staffeln mit 6 Mannschaften steigt auf Landesebene in der Regel der Letzte ab, auf Bezirksebene steigen in der Regel der Letzte und Vorletzte ab, in Staffeln mit 7 bzw. 8/9 Mannschaften steigen Letzer und Vorletzter ab; über zusätzliche Abstiegsplätze entscheidet der zuständige Sportausschuss vor Beginn der Punktspielrunde;
- c) Mannschaften, die aus der Nordliga absteigen, werden in die Oberliga eingegliedert;
- d) Mannschaften, die aus der Verbandsklasse absteigen, werden von dem zuständigen Bezirk in die Bezirksligen eingegliedert, sollten mehr Mannschaften eines Bezirkes aus der Verbandsklasse absteigen als Aufstiegsplätze zur Verfügung stehen, kann sich die Zahl der Absteiger aus der Bezirksliga in die Bezirksklasse entsprechend erhöhen;
- e) die Bestimmungen zu d) gelten sinngemäß für Bezirke und Kreise.

## § 25 Proteste

1. Gegen die Wertung eines Wettkampfes nach § 23, Entscheidungen des zuständigen Staffelleiters bzw. die Erhebung eines Ordnungsgeldes kann innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) nach dem Spieltag bzw. der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung Protest
  - a) für die Verbandsebene (Oberliga bis Verbandsklasse) bei der Geschäftsstelle des Verbandes
  - b) für die Bezirksebene bei der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle eingelegt werden.
2. Der Protest muss schriftlich bei gleichzeitiger Zahlung der Protestgebühr in Höhe von 100,- DM (ab 01.01.2002: 50,- Euro) per Verrechnungsscheck erfolgen.
3. Über den Protest entscheidet der Protestausschuss.
4. Die Protestentscheidung wird den Beteiligten sowie den Vereinen der betreffenden Staffel innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt.
5. Die Protestgebühr ist vom rechtlich unterliegendem Verein zu tragen. Bei einem Vergleich ist nach billigem Ermessen zu entscheiden.
6. Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die sofortige Verwerfung des Protestes zur Folge.

## § 26 Einsprüche

1. Gegen eine Protestentscheidung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V., Postfach 1130, 31158 Bad Salzdetfurth, einlegen.

2. Der Einspruch muss schriftlich per Einschreiben in 6-facher Ausfertigung bei gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 200,- DM (ab 01.01.2002: 100,- Euro) per Verrechnungsscheck erfolgen.
3. Über die Einsprüche entscheidet der Spelausschuss.
4. Die Einspruchsentscheidung wird den Beteiligten sowie den Vereinen der betreffenden Staffel innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt.
5. Die Einspruchsgebühr ist vom rechtlich unterliegendem Verein zu tragen; eine Doppelbestrafung (d.h. die gleichzeitige Auferlegung eines Ordnungsgeldes und der Einspruchsgebühr bei einem fremdeingelegten Protest) ist jedoch nicht vorgesehen. Bei einem Vergleich ist nach billigem Ermessen zu entscheiden.
6. Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die sofortige Verwerfung des Einspruchs zur Folge.
7. Die Entscheidung des Spelausschusses ist endgültig.
8. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 27 Ordnungsgelder

1. Der Verband oder Bezirk oder Kreis erhebt Ordnungsgelder in folgender Höhe (ab 01.01.2002 in Euro):

§§	Ordnungswidrigkeit	Jugend DM/€	Erwachsene DM/€
<b>Mannschafts-meldungen/-meldegebühren</b>			
9 b, 3	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft	150/75	300/150
9 b, 6 Absatz 1	Verspätete Zahlung der Mannschaftsmeldegebühr	50% der Mannschaftsmeldegebühren	
9 b, 6 Absatz 2	Nichtzahlung der Mannschaftsmeldegebühr	500/250	500/250
11, 1.4 / 28, 7.4	Unvollständige oder verspätete Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung	100/50	100/50
<b>Wettkämpfe</b>			
10, 5	Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung	150/75	500/250
12, 3	Unzulässige Nachverlegung von Spielen	100/50	300/150
18, 6	Verspätetes Antreten	50/25	200/100
20, 3 / 28, 11	Nichtantreten zu einem Wettkampf	150/75	500/250
20, 4	Manipulierter Spielbericht bei Nichtantreten	200/100	500/250
21, 1	Abbruch eines Wettkampfes	200/100	500/250
28, 10	Vorzeitige Beendigung eines Wettkampfes aus Zeit-/Platzmangel (Halle)	100/50	200/100
	Sonstige Nichteinhaltung der der NTV-/DTB-WSpO bzw. -Turnierordnung	200/100	200/100
<b>Spielbericht/Ergebnismeldung</b>			
17, 1-5	Falsches oder unvollständiges Ausfüllen eines Spielberichtes	30/15	30/15
17, 6.3	Keine Eingabe des Ergebnisses in das TIS und Versäumnis der Ergebnismeldung per Telefax	30/15	30/15

2. Die Ordnungsgelder werden von den für die Durchführung der Wettbewerbe Verantwortlichen ausgesprochen.

3. Zahlt ein Verein die Ordnungsgelder nicht innerhalb der jeweils angegebenen Frist, so wird er – nach erfolgloser Mahnung – für die kommende Spielzeit mit allen Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Die Mannschaften steigen in die nächsttiefere Spielklasse ab; in dieser spielen sie in der darauffolgenden Saison.

## § 28 Hallen-Vereins-Mannschaftswettbewerbe

1. Folgende Hallenwettbewerbe für Vereinsmeisterschaften können vom NTV veranstaltet werden:
  - a) Damen und Herren
  - b) Jungseniorinnen und Jungsenioren (Damen 30, Herren 30)
  - c) Seniorinnen und Senioren (Damen ab 40, Herren ab 40)
  - d) Jugendwettbewerbe gemäß Jugendordnung.

Die Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig. Es gelten die Regeln des § 9 a entsprechend.

2. Für die Teilnahme an den Hallenwettbewerben sind für die Durchführung einer jeden Begegnung erforderlich
  - a) auf Verbandsebene 2 Spielfelder gleichen Bodens in einer Tennishalle, d.h. in einer Halle, in der nur Tennisfeldbegrenzungen vorhanden sind
  - b) für auf Bezirks- und Kreisebene spielende Mannschaften besteht eine eigene Regelung.Der Heimverein muss dem Gastverein mitteilen, welcher Bodenbelag sich in der Halle befindet und welche Schuhe vorgeschrieben sind.
3. Eine Mannschaft besteht jeweils aus mindestens 4 Spielern. Während eines Wettkampfes werden insgesamt 6 Wettspiele (4 Einzel-, 2 Doppelspiele) ausgetragen.
4. Spielberechtigt für die Hallenwettbewerbe sind alle Spieler, die Mitglied eines dem NTV angeschlossenen Vereins sind und während der Hallensaison (01.10. bis 30.04.) nicht für

einen anderen Verein bzw. Landesverband Mannschaftswettbewerbe bestreiten bzw. bestritten haben. Spieler dürfen während der Hallensaison (01.10. bis 30.04) nur für einen Verein gemeldet werden. Jugendliche der AK I–III dürfen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 39 sowohl für Jugend- als auch für Erwachsenen-Mannschaften gemeldet werden.

5. Soweit Hallenwettbewerbe bereits am 01.10. eines jeden Jahres beginnen (Damen ab 30, Herren ab 30), gelten Spielerinnen und Spieler – abweichend von § 4, Nr. 3 bis 8 – als spielberechtigt, wenn sie das ihrer Altersklasse jeweils entsprechende Lebensjahr bis zum 31.12. des folgenden Jahres vollenden.
6. Bei Vereinen, die mit mehreren Mannschaften an einem Hallenwettbewerb teilnehmen, sind die ersten 4 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die 2. Mannschaft, die ersten 8 Spieler für die 3. Mannschaft usw. nicht spielberechtigt.
7. Jeder Verein muss seine Spieler namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke (einschliesslich Regionalliga/Nordliga) unter Angabe der Nationalität, des Geburtsdatums, des DTB/NTV-Ranglistenplatzes (Stand 30.09.) und der ID-Nummer (soweit erteilt) bis zum 15.09. (Damen ab 30 und Herren ab 30) sowie bis zum 15.12. (Damen und Herren) auf dem TIS-Ausdruck namentliche Mannschaftsmeldung seinem zuständigen Bezirkssportwart schriftlich zuleiten. Gleichzeitig sind auch die genehmigten namentliche(n) Mannschaftsmeldung(en) für die Regionalliga/Nordliga in Ablichtung beizufügen.
  - 7.1 Abweichungen von den DTB/NTV-Ranglisten sind bei namentlichen Mannschaftsmeldungen schriftlich zu begründen. Sie sind nur zulässig bei Neuzugängen aus anderen Landesverbänden oder dem Übergang in eine andere Altersklasse.

- 7.2 Der zuständige Bezirkssportwart kontrolliert und genehmigt die namentlichen Mannschaftsmeldungen. Die genehmigte namentliche Mannschaftsmeldung ist verbindlich. Aufgrund des TIS erfolgt keine schriftliche Bestätigung.
- 7.3 Beabsichtigte Änderungen von namentlichen Mannschaftsmeldungen durch den Bezirkssportwart sind den Vereinen schriftlich zur Stellungnahme zuzuleiten. Im Falle einer Änderung erhält der Verein eine Ausfertigung der namentlichen Mannschaftsmeldung bis zum 01.10. (Damen ab 30 und Herren ab 30) sowie bis zum 01.01. (Damen und Herren) zurück.
- 7.4 Bei nicht vollständiger oder fristgerechter Übersendung der namentlichen Mannschaftsmeldung wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 NTV-WSpO erhoben.
- 7.5 Vereine, die das TIS nicht nutzen, verwenden den vom Verband übersandten Vordruck namentliche Mannschaftsmeldung.
- 7.6 Nachmeldungen von Spielern sind nicht möglich.
8.
  - a) Falls sich die Vereine für das jeweilige Spielwochenende nicht auf die Anfangszeit einigen können, bestimmt der Heimatverein die Anfangszeit am Samstag zwischen 15.00 und 18.00 Uhr oder am Sonntag zwischen 9.00 und 14.00 Uhr.
  - b) Für auf Bezirks- und Kreisebene spielende Mannschaften kann eine eigene Regelung getroffen werden.
9.
  - a) Der Wettkampf ist mit den Einzelwettspielen in der Reihenfolge 2-4 zu beginnen; die weitere Reihenfolge legt der Oberschiedsrichter fest.
  - b) Bei der Aufstellung der Doppelpaarungen darf die Platzziffer des zweiten Doppels nicht kleiner als die des ersten Doppels sein. Der an Nummer 1 eingesetzte Spieler ist bei gleicher Platzziffer auch im 2. Doppel spielberechtigt.

10. Muss ein Wettkampf aus Zeit-/Platzmangel vorzeitig beendet werden, werden zunächst die bis zum Abbruch der Begegnung beendeten Wettspiele gezählt. Angefangene Wettspiele werden zugunsten der Gastmannschaft aufgerundet, noch nicht begonnene Wettspiele werden der Gastmannschaft mit 6:0, 6:0 gutgeschrieben. Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 27 NTV-WSpO zu erheben.
11. Bei Nichtantreten einer Mannschaft wird ein Ordnungsgeld gemäß § 27 NTV-WSpO erhoben. Dem Gastgeber ist auf Antrag bis zu 50% des Ordnungsgeldes zu erstatten.
12. Soweit vorstehend nichts anderes geregelt worden ist, gelten die vorstehenden §§ 1 bis 27 analog für die Hallenwettbewerbe.

## **II. Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen**

### **§ 29 Niedersächsische Meisterschaften**

1. Die Niedersächsischen Meisterschaften werden in getrennten Turnieren durchgeführt:
  - a) Damen und Herren
  - b) Jungseniorinnen und Jungsenioren (Damen 30, Herren 30)
  - c) Seniorinnen und Senioren (Damen ab 40, Herren ab 40).
2. An den NTV-Meisterschaften sind teilnahmeberechtigt:
  - Ranglistenspieler des DTB und NTV
  - die Bezirksfinalisten im Einzel (bzw. 2 Plätze pro Bezirk).
 Freie Plätze werden vom Sportwart oder Jugendwart vergeben.

3. Den Turnierausschüssen haben anzugehören:
  - der Turnierleiter
  - der Oberschiedsrichter
  - der Landessport-/Landesjugendwart sowie
  - zwei weitere Mitglieder des Sport-/Jugendausschusses.

### **§ 30 Bezirks-/Kreismeisterschaften**

1. An den Bezirks-/Kreismeisterschaften sind nur Spieler teilnahmeberechtigt, die von einem Verein im Bereich des veranstaltenden Bezirkes bzw. Kreises gemeldet werden und nicht für einen Verein außerhalb des Bezirkes/Kreises Punktspiele bestreiten. Meldeberechtigt für die Bezirksmeisterschaften sind bei Erwachsenen nur die jeweiligen Vereine bzw. bei Jugendlichen die zuständigen Kreise.
2. Spieler/innen einer SG starten bei den Bezirks-/Kreismeisterschaften für Ihren „Stammverein“.
3. Spieler, die mehreren Vereinen angehören, dürfen in der Freiluft- bzw. Hallensaison nur an jeweils einer Kreis- und Bezirksmeisterschaft teilnehmen.

### **§ 31 Durchführung von Meisterschaften/Turnieren**

1. Die in den §§ 29 und 30 aufgeführten Meisterschaften sollten terminlich in folgender Reihenfolge ausgetragen werden:
  - Kreismeisterschaften
  - Bezirksmeisterschaften
  - NTV-Meisterschaften.
2. Die Spieltermine der unter Ziffer 1 aufgeführten offiziellen Meisterschaften gelten als Sperrtermine für alle sonstigen Turnierveranstaltungen gemäß der DTB-Turnierordnung.

3. Hinsichtlich der Zustimmung zu den Turnierveranstaltungen gilt ebenfalls die DTB-Turnierordnung.
4. Die Ausschreibung von Turnierveranstaltungen (gemäß Vorgabe des NTV) ist vor Veröffentlichung dem NTV bzw. dem Bezirkssportwart zur Genehmigung einzureichen.

## C. Jugendordnung

### § 32 Allgemeines

Die §§ 1–31 sind sinngemäß auf alle Wettbewerbe der Jugend anzuwenden, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen hierzu Erweiterungen oder Abweichungen festgelegt werden.

### § 33 Altersklassen

1. Jugendlicher ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Einzelwettbewerbe:  
Junioren, Juniorinnen in seiner/ihrer Altersklasse ist ein Spieler/eine Spielerin, der/die in
  - a) Altersklasse I das 18. Lebensjahr (18 und jünger)
  - b) Altersklasse II das 16. Lebensjahr (16 und jünger)
  - c) Altersklasse III das 14. Lebensjahr (14 und jünger)
  - d) Altersklasse I das 12. Lebensjahr (12 und jünger)
  - e) Altersklasse V das 10. Lebensjahr (10 und jünger)am 31. Dezember des Vorjahres noch nicht vollendet hat.

Soweit Meisterschaften (gemäß § 45 WSpO) in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 31.12. eines jeden Jahres stattfinden, haben Jugendliche der Altersklasse II bis V, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt im letzten Jahr ihrer jeweiligen Altersklasse befinden, bereits in der Altersklasse zu starten, die für sie jeweils im Folgejahr gilt. Jugendliche der AK I, die sich zu diesem Zeitpunkt im letzten Jahr ihrer Altersklasse befinden, sind an Meisterschaften in der v.g. Zeit nicht mehr teilnahmeberechtigt.

3. Mannschaftswettbewerbe:  
Junioren, Juniorinnen in seiner/ihrer Altersklasse ist ein Spieler/eine Spielerin, der/die in
  - a) Altersklasse A das 18. Lebensjahr (18 und jünger)
  - b) Altersklasse B das 15. Lebensjahr (15 und jünger)
  - c) Altersklasse C das 12. Lebensjahr (12 und jünger)
  - d) Altersklasse D das 9. Lebensjahr (9 und jünger)am 31. Dezember des Vorjahres noch nicht vollendet hat.

### § 34 Mannschaftswettbewerbe

Zu den Mannschaftswettbewerben des NTV gehören:

- a) Kleine Henner-Henkel-Spiele (Junioren)
- b) Kleine Cilly-Aussem-Spiele (Juniorinnen).

### § 35 Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

1. Bei den Mannschaftswettbewerben gemäß § 34 werden folgende Wettspiele ausgetragen:
  - a) Altersklasse A: 4 Einzel, 2 Doppel
  - b) Altersklasse B: 4 Einzel, 2 Doppel
  - c) Altersklasse C: 2 Einzel, 1 Doppel.Der an Nummer 1 eingesetzte Jugendliche ist bei gleicher Platzziffer auch im 2. Doppel spielberechtigt.
2. Der Austragungsmodus für die Wettbewerbe gemäß § 34 wird vom Landesjugendwart festgelegt.

### § 36 Spielklasseneinteilung

1. Die Vereins-Jugendmannschaften der Altersklassen gemäß § 35 spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Spielklassen:
  - a) Bezirksliga (BL)
  - b) Bezirksklasse (BK)
  - c) Kreisklasse (KK).
2. Der Landesjugendausschuss legt das Austragungssystem fest, nach dem der Niedersachsenmeister ausgespielt wird.
3. Die Einstufung der Mannschaften in die Bezirksliga, Bezirksklasse bzw. Kreisklasse ist vom zuständigen Bezirksjugendwart/Kreisjugendwart vorzunehmen.
4. Für die Durchführung der Mannschaftswettbewerbe sind zuständig auf
  - a) Verbandsebene der Landesjugendwart
  - b) Bezirksebene der Bezirksjugendwart
  - c) Kreisebene der Bezirksjugendwart bzw. die Staffelleiter.

### § 37 Staffeleinteilung

1. Innerhalb der Spielklassen werden die Vereine zu Staffeln mit höchstens 6 Mannschaften eingeteilt.
2. Die Staffeleinteilung nehmen vor auf
  - a) Bezirksebene der Bezirksjugendwart
  - b) Kreisebene der Kreisjugendwart bzw. Bezirksjugendwart;sie wird den Vereinen bekanntgegeben.

### § 38 Teilnahmerecht und -verlust an Mannschaftswettbewerben

1. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist gestattet. Aus dem Spielberichtsbogen muss klar ersichtlich sein, dass es sich um eine Spielgemeinschaft (SG) handelt. Hinter dem Namen des meldenden Vereins (der meldende Verein ist für die Abwicklung der Punktspiele federführend; auf seiner Anlage finden die Heimspiele der Spielgemeinschaft statt) ist die Bezeichnung „SG“ anzuführen. Außerdem ist der meldende Verein verpflichtet, den Stammverein eines jeden Jugendlichen hinter dessen Namen bei der namentlichen Mannschaftsmeldung zu nennen. Eine Spielgemeinschaft kann sich aus mehreren Vereinen zusammensetzen. Es dürfen keine bezirksübergreifenden Spielgemeinschaften gebildet werden. Die Spielgemeinschaft hat Berechtigung, auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene zu spielen.
2. Alle Jugendmannschaften, die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen sollen, sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres dem zuständigen Bezirksjugendwart zu melden.

### § 39 Teilnahmerecht von Spielern

1. Jugendliche dürfen während der Freiluftsaison (01.05.–30.09.) nur in der Jugendmannschaft spielen, für die sie gemeldet sind; des weiteren gilt § 10 Abs. 2. Sind sie ebenfalls in einer höheren Klasse gemeldet, dürfen sie einmal ersatzweise in der Jugendmannschaft einer höheren Spiel- oder Altersklasse spielen, jedoch nicht am gleichen Tag. Bei einem weiteren Einsatz in einer Jugendmannschaft höherer Spiel- oder Altersklasse verlieren sie die Spielberechtigung für die Mannschaft nachfolgender Spiel- oder Altersklassen.

2. Für den Einsatz in Mannschaften der Erwachsenen-Wettbewerbe gelten die entsprechenden Paragraphen der NTV-Wettspielordnung.
3. Jugendliche der Altersklassen I–III (siehe § 33 Abs. 2) dürfen während einer Saison sowohl an Mannschaftswettbewerben für Jugendliche als auch für Erwachsene teilnehmen, sofern sie hierfür gemeldet sind. Verantwortlich für die gemeldeten Jugendlichen hinsichtlich der Sporttauglichkeit und dem Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten ist der meldende Verein; der Jugend-/Sportwart des Vereins bestätigt dieses durch seine Unterschrift auf dem Mannschaftsmeldeformular.
4. Jugendliche der Altersklassen IV und V erhalten keine Genehmigung für Punktspiele der Erwachsenen.

#### **§ 40 Namentliche Mannschaftsmeldung**

1. Jeder Verein hat seine Jugendspieler namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke bis zum 01.04. eines jeden Jahres auf den entsprechenden Formularsätzen über den zuständigen Kreisjugendwart dem Bezirksjugendwart zu melden. Die mögliche Teilnahme an Jugendwettbewerben der verschiedenen Altersklassen ist dabei zu berücksichtigen. Der Kreisjugendwart kontrolliert die Mannschaftsmeldungen und nimmt, soweit erforderlich, Änderungen vor. Die durch den Bezirksjugendwart genehmigte Mannschaftsmeldung ist verbindlich.
2. Nachmeldungen können nur unter Berücksichtigung besonderer Umstände akzeptiert werden. Entscheidungen hierüber trifft der zuständige Bezirksjugendwart.
3. Für die Beurteilung der Spielstärke der Jugendlichen sind die DTB-, NTV-, Bezirks- und Kreisranglisten maßgebend. Abweichungen müssen gesondert begründet werden; sie

werden vom zuständigen Bezirksjugendwart nach Abstimmung mit dem Landesjugendwart endgültig entschieden.

#### **§ 41 Spielbeginn**

Spielbeginn ist an Sonn- und Feiertagen um 9.00 Uhr. An allen anderen Tagen muss spätestens um 16.00 Uhr mit dem Spiel begonnen werden.

#### **§ 42 Auf- und Abstieg**

In allen Spielklassen gibt es bei den Jugendmannschaftswettbewerben keinen automatischen Auf- oder Abstieg. Die Jugendmannschaften werden jährlich aufgrund der Spielstärke der gemeldeten Spieler in die einzelnen Spielklassen eingestuft.

#### **§ 43 Wertung der Mannschaftswettbewerbe**

1. Die Mannschaftsspiele werden nach gewonnenen oder verlorenen Begegnungen mit jeweils 2 Gewinn- oder Verlustpunkten gewertet. Bei Gleichstand 3:3 erfolgt Punktteilung.
2. Bei Spielen, in denen ein Sieger ermittelt werden muss, z.B. im KO-System, ist bei Punktegleichstand von 3:3 derjenige Sieger, der mehr Sätze gewonnen hat. Sind auch diese gleich, entscheiden die Spiele. Sollte auch bei diesem Gleichstand herrschen, entscheidet der Gewinn des ersten Doppels.

#### **§ 44 Pokalspiele**

Für die Vereins-Jugendmannschaften können auf Bezirksebene Pokalwettbewerbe durchgeführt werden, für deren Durchführung die Bezirksjugendwarte den Austragungsmodus festzulegen haben.

## § 45 Niedersächsische Meisterschaften

1. Die Niedersächsischen Meisterschaften im Einzel werden in allen Altersklassen gemäß § 33 Abs. 2 sowohl im Freien als auch in der Halle durchgeführt.
2. Doppelmeisterschaften können durchgeführt werden.
3. Die Ausrichtung der Bezirks- und Kreismeisterschaften obliegt den zuständigen Bezirken und Kreisen.
4. Jugendliche können an den Verbandsjugendmeisterschaften nur teilnehmen, wenn sie sich bei den Kreis- und Bezirksmeisterschaften im Einzel qualifiziert haben. Die Meldungen werden von den zuständigen Bezirksjugendwarten vorgenommen.
5. Die Meldungen zu den Bezirksmeisterschaften sind von den Kreisjugendwarten vorzunehmen.
6. Werden Verbands-, Bezirks- oder Kreismeisterschaften an einem Wochenende ausgetragen, können nur Einzelwettbewerbe ausgeschrieben werden. Doppelmeisterschaften müssen auf einen anderen Termin verlegt werden.
7. Der Landes- bzw. Bezirksjugendwart kann Jugendliche zur Teilnahme an Verbands- bzw. Bezirksmeisterschaften nominieren. Die Bezirksmeister/innen (Kreismeister/innen) sind bei der Nominierung vorrangig zu berücksichtigen.

## § 46 Jugendschutzbestimmungen

Jugendliche der Altersklassen IV und V haben Anspruch auf 5 Minuten Pause nach dem ersten Satz und 10 Minuten Pause nach dem zweiten Satz; dies gilt auch, wenn sie bei den Mannschaftswettbewerben höherer Altersklassen eingesetzt werden.

## § 47 Jugendliche und Erwachsenenwettbewerbe

1. Jugendliche der Altersklasse I–III dürfen an Mannschaftswettbewerben, Turnieren und Meisterschaften der Erwachsenen teilnehmen.
2. Bei allen Veranstaltungen haben die Veranstaltungen der Jugend Vorrang vor den Erwachsenenwettbewerben. Dieses gilt nicht für die Jugendlichen der Altersklasse I. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landes- bzw. zuständige Bezirksjugendwart.
3. Fallen überregionale Jugendturniere oder Mannschaftswettkämpfe auf Punktspiele der Erwachsenen, zu denen Jugendliche gemeldet sind, haben die für einen überregionalen Einsatz vorgesehenen Jugendlichen zu diesen Terminen keine Spielberechtigung für Punktspiele der Erwachsenen.  
Die Berufung in eine überregional zum Einsatz kommende Verbandsjugendmannschaft oder die Meldung für ein überregionales Jugendturnier (Deutsche bzw. Norddeutsche Meisterschaften) ist dem/der Jugendlichen und seinem/ihrer Verein schriftlich mitzuteilen. Falls der Verein daraufhin einen Antrag auf Verlegung des betreffenden Punktspiels stellt, muss diesem stattgegeben werden.

## § 48 Ranglisten

1. Für die Jugendlichen sind Ranglisten der Altersklassen I–III aufzustellen.
2. Maßgebend für die Aufstellung der Ranglisten sind die geltenden Richtlinien einschließlich des geltenden Ranglistenpunktsystems.

## Anhang

### Ordnungsgeldkatalog (ab 01.01.2002 in Euro)

§§	Ordnungswidrigkeit	Jugend DM/€	Erwachsene DM/€
<b>Mannschafts- meldungen/ -meldegebühren</b>			
9 b, 3	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft	150/75	300/150
9 b, 6 Absatz 1	Verspätete Zahlung der Mannschaftsmeldegebühr	50% der Mannschaftsmeldegebühren	
9 b, 6 Absatz 2	Nichtzahlung der Mannschaftsmeldegebühr	500/250	500/250
11, 1.4 / 28, 7.4	Unvollständige oder verspätete Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung	100/50	100/50
<b>Wettkämpfe</b>			
10, 5	Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung	150/75	500/250
12, 3	Unzulässige Nachverlegung von Spielen	100/50	300/150
18, 6	Verspätetes Antreten	50/25	200/100
20, 3 / 28, 11	Nichtantreten zu einem Wettkampf	150/75	500/250
20, 4	Manipulierter Spielbericht bei Nichtantreten	200/100	500/250
21, 1	Abbruch eines Wettkampfes	200/100	500/250
28, 10	Vorzeitige Beendigung eines Wettkampfes aus Zeit-/Platzmangel (Halle)	100/50	200/100
	Sonstige Nichteinhaltung der der NTV-/DTB-WSpO bzw. -Turnierordnung	200/100	200/100
<b>Spielbericht/Ergebnismeldung</b>			
17, 1-5	Falsches oder unvollständiges Ausfüllen eines Spielberichtes	30/15	30/15
17, 6.3	Keine Eingabe des Ergebnisses in das TIS und Versäumnis der Ergebnismeldung per Telefax	30/15	30/15

## Anhang

### Behandlung von Sport- und Disziplinarangelegenheiten

Entscheidungsträger in	erster Instanz	letzter Instanz
Vorgehen gegen die		
	Protest § 25 NTV-WSpO	Einspruch § 26 NTV-WSpO
Wertung eines Wettspiels	auf Bezirks- ebene	
	Bezirks- protest- obmann	Spiel- ausschuss
Entscheidungen oder Maßnahmen des zustän- digen Staffelleiters	auf Verbands- ebene	
Erhebung eines Ordnungsgeldes	Protest- ausschuss	
	Anzeige/ Antrag	Einspruch
Nichteinhaltung des sportlichen Anstandes (§ 14 NTV-Satzung)	Disziplinar- ausschuss	Sportgericht des DTB

## Anhang

### Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Spanien

## Anhang

### **Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter (ITF-Regelung)**

Wenn bei Tennis-Veranstaltungen (Turnieren, Mannschaftswettkämpfen) im Verantwortungsbereich des DTB oder eines seiner Verbände Wettspiele ohne Stuhlschiedsrichter durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden grundlegenden Verfahrensweisen, die entsprechenden Regelungen der ITF angepasst sind. Es ist durch Aushang und/oder anderweitige schriftliche Information sicherzustellen, dass diese Richtlinien allgemein bekannt sind.

### Richtlinien für Spieler

Alle Spieler haben die folgenden Grundsätze zu beachten, wenn sie ein Match ohne Stuhlschiedsrichter bestreiten:

- Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig.
- Alle „Aus“- oder „Fehler“-Rufe müssen unmittelbar, nachdem der Ball aufgesprungen ist, erfolgen und zwar so laut, dass der Gegner es hören kann.
- Im Zweifelsfall muss der Spieler zugunsten seines Gegners entscheiden.
- Ruft ein Spieler irrtümlich einen Ball „aus“ und bemerkt dann, dass der Ball gut war, wird der Punkt wiederholt, es sei denn, dass es sich um einen Schlag zum Punktgewinn gehandelt hat. (Der Gegner erhält dann automatisch den Punkt!)
- Der Aufschläger soll vor jedem ersten Aufschlag den Punktstand deutlich hörbar für seinen Gegner ansagen.
- Ist ein Spieler mit dem Verhalten oder den Entscheidungen seines Gegners nicht einverstanden, ruft er den Oberschiedsrichter (oder Assistenten).

Für Spiele auf Ascheplätzen gelten die nachfolgenden zusätzlichen Verfahrensweisen, die alle Spieler befolgen sollten:

- Der Ballabdruck kann nach dem Schlag zum Punktgewinn oder, wenn das Spiel unterbrochen ist, kontrolliert werden (ein Reflex-Rückschlag ist erlaubt).
- Zweifelt ein Spieler die Entscheidung seines Gegners an, darf er ihn bitten, ihm den Ballabdruck zu zeigen. Um den Ballabdruck anzuschauen, darf er die Spielhälfte des Gegners betreten.
- Verwischt ein Spieler den Ballabdruck, erhält sein Gegner den Punkt.
- Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) gerufen werden. Dieser trifft eine endgültige Entscheidung.
- Ruft der Spieler fälschlicherweise einen Ball „aus“ und stellt dann fest, dass der Ball gut war, verliert er den Punkt.

Spieler, die diese Verfahrensweisen nicht fair einhalten, werden wegen Behinderung oder unsportlichen Verhaltens nach dem Verhaltenskodex bestraft.

Alle Fragen zu diesen Verfahrensweisen sollten dem Supervisor/Oberschiedsrichter gestellt werden.

### Richtlinien für Oberschiedsrichter

Beim Spiel ohne Schiedsrichter können einige Probleme auftreten durch unterschiedliche Meinungen der Spieler über Tatsachenentscheidungen oder Regelauslegungen. Daher ist es sehr wichtig, dass der Oberschiedsrichter (und die Assistenten) so häufig wie möglich von Platz zu Platz geht. Die Spieler schätzen es, beim Auftreten von Problemen einen Offiziellen schnell zu Rate ziehen zu können. Oberschiedsrichter (oder Assistenten) sollten sich an die nachfolgenden Richtlinien halten, um derartige Situationen zu bewältigen:

## **Linienball (gilt für Spiele, die nicht auf Asche ausgetragen werden)**

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent), der das Spiel nicht selbst beobachtet hat, wegen einer Linienballentscheidung zum Platz gerufen, sollte er den Spieler, der die Entscheidung auf seiner Seite getroffen hat, fragen, ob er seiner Entscheidung sicher ist. Bestätigt der Spieler dies, ist der Punkt damit entschieden.

Wenn es als sinnvoll erscheint, das Spiel von einem Schiedsrichter weiterführen zu lassen, hat der Oberschiedsrichter zu versuchen, einen Stuhlschiedsrichter zu finden, der alle Aufgaben übernimmt und für die Linienentscheidungen zuständig ist. Ist dies nicht möglich (z.B. steht kein erfahrener Stuhlschiedsrichter zur Verfügung oder kein Schiedsrichterstuhl), hat der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Möglichkeit, auf dem Platz zu bleiben, um den Fortgang des Spieles zu beobachten. Er sollte dann die Spieler darauf hinweisen, dass er alle offensichtlich verkehrten Entscheidungen der Spieler korrigieren wird.

Ist der Oberschiedsrichter (oder Assistent) nicht auf dem Platz, aber sieht zufällig, wie ein Spieler eine eklatant verkehrte Entscheidung trifft, kann er auf das Spielfeld gehen und dem Spieler mitteilen, dass die falsche Entscheidung eine unabsichtliche Behinderung gegenüber seinem Gegner war, und dass der Punkt zu wiederholen ist.

Der Oberschiedsrichter (oder Assistent) muss dem betroffenen Spieler auch mitteilen, dass jede weitere offensichtlich verkehrte Entscheidung als absichtliche Behinderung angesehen werden könnte und dass in diesem Fall der Spieler den Punkt verlieren würde. Zusätzlich kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) eine Kodex-Verletzung wegen unsportlichen Verhaltens aussprechen, wenn er sich sicher ist, dass der Spieler offensichtlich eine verkehrte Entscheidung trifft.

Oberschiedsrichter (und Assistenten) sollen stets darauf achten, sich nur in Spiele einzumischen, wenn es gewünscht oder nötig ist und auch die Behinderungs-Regel nur auf knappe Bälle anwenden, die fälschlicherweise „aus“ gerufen wurden.

Bevor der Oberschiedsrichter auf Behinderung entscheidet, muss er absolut sicher sein, dass eine absolut falsche Entscheidung vorliegt.

## **Ballabdruck (gilt nur für Asche-Plätze)**

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über einen Ballabdruck zu schlichten, sollte er zunächst herausfinden, ob die Spieler sich über den Ballabdruck einig sind.

Sind sich die Spieler zwar einig, um welchen Abdruck es sich handelt, aber interpretieren diesen unterschiedlich, entscheidet der Oberschiedsrichter (oder Assistent) endgültig, ob der Ball gut war oder nicht.

Sind sich die Spieler nicht einig, um welchen Abdruck es sich handelt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Spieler fragen, was für ein Schlag gespielt wurde und in welche Richtung der Ball geschlagen wurde. Dies hilft ihm möglicherweise, den richtigen Ballabdruck festzustellen. Falls diese Informationen nicht hilfreich sind, gilt die Entscheidung des Spielers, auf dessen Hälfte sich der Abdruck befindet.

## **Spielstand-Diskussion**

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über den Spielstand zu schlichten, sollte er zusammen mit den Spielern die relevanten Punkte oder Spiele nachvollziehen, über welche sie sich einig sind. Alle Punkte oder Spiele, über die sich die Spieler einig sind, bleiben bestehen und nur jene, die strittig sind, werden wiederholt.

Zum Beispiel:

Ein Spieler behauptet, der Spielstand sei 40:30, sein Gegner behauptet aber 30:40. Der Oberschiedsrichter bespricht die gespielten Punkte mit den Spielern und stellt fest, dass nur über den ersten gewonnenen Punkt in diesem Spiel Uneinigkeit besteht. Die richtige Entscheidung ist demnach, das Spiel bei 30:30 fortzusetzen, da beide darin übereinstimmen, jeweils zwei Punkte in diesem Spiel gewonnen zu haben.

Wenn ein Spiel zur Diskussion steht, wird genauso verfahren.

Zum Beispiel:

Ein Spieler behauptet, er führe 6:5; sein Gegner widerspricht ihm und behauptet, er führe 6:5. Nach Diskussion mit den Spielern kommt der Oberschiedsrichter zu dem Schluss, dass beide Spieler der Meinung sind, das erste Spiel gewonnen zu haben. Die richtige Entscheidung ist, den Satz beim Stand von 5:5 fortzusetzen, da beide Spieler übereinstimmen, dass jeder von ihnen 5 Spiele gewonnen hat. Derjenige Spieler, der im letzten Spiel Rückschläger war, ist im nächsten Spiel Aufschläger.

Nach Lösung der Spielstand-Diskussion ist es für den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) wichtig, die Spieler darauf hinzuweisen, dass der Aufschläger den Spielstand vor jedem ersten Aufschlag deutlich hörbar für seinen Gegner ansagt.

### **Andere Streitfragen**

Es gibt einige weitere Schwierigkeiten und Probleme, die beim Spiel ohne Schiedsrichter nicht leicht zu handhaben sind. Wenn es Streit über Netzaufschläge, zweimaliges Aufspringen des Balles und regelwidrige Schläge gibt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) versuchen, von den Spielern zu erfahren, was passiert ist und entweder die getroffene Entscheidung bestätigen oder den Punkt wiederholen lassen, je nachdem, was er für angemessen hält. Ist der Oberschiedsrichter (oder Assistent) direkt an oder auf dem Platz, hat die strittige Situation selbst beobachtet und ist sich absolut sicher, hat er das Recht, die Entscheidung entsprechend seiner zweifelsfreien Wahrnehmung zu treffen.

Fußfehler können nur durch den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) gegeben werden, nicht durch den Rückschläger. Um Fußfehler zu geben, muss der Offizielle jedoch während des Spieles auf dem Platz sein. Steht er außerhalb des Platzes, ist er nicht berechtigt, auf Fußfehler zu entscheiden.

Coaching ebenso wie auch andere Verhaltenskodex-Verletzungen sowie Zeitüberschreitungen können nur vom Oberschiedsrichter (oder Assistenten) geahndet werden. Daher ist es äußerst wichtig, dass zusätzliche Offizielle vor Ort sind, die das Verhalten von Spielern und Betreuern beobachten. Wenn eine Kodex-

Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben wird, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) so schnell wie möglich nach dem Vergehen auf den Platz gehen und die Spieler kurz darüber informieren, dass eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben worden ist. Dies muss geschehen, bevor um den nächsten Punkt weitergespielt wird.

Spieler, die diese Vorgehensweisen nicht fair akzeptieren, können nach dem Verhaltenskodex wegen unsportlichen Verhaltens bestraft werden. Dies sollte aber nur in äußerst offensichtlichen Situationen geschehen.





Offizielle Schulen Partner  
Eckerdorfer Sportclub e.V.



**Das IT-Center**

Im Pflanzhof 5  
D-121 050 Berlin  
Tel. +49 30 217 080 0  
Fax. +49 30 217 080 30  
eMail: info@wfi.de  
Internet: <http://www.wfi.de>

